

*DIENSTSTELLENAUSSCHUß DER HOCHSCHULLEHRER AN DER
UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsplatz 3
8010 Graz*

*Vors.: UD Dr. Erwin Pochmarski
Institut für klass. Archäologie*

Graz, 15.3.1993

An den
Vorsitzenden des ZA der Hochschullehrer
Herrn A.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Norbert W o l f
Liechtensteinstraße 22a
1090 Wien

Dr. Baumüller

...trifft GESETZENTWURF
Zl. 151 - GE/19 P2
Datum: 30. MRZ. 1993
Verteilt 31. März 1993

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Der Dienststellenausschuß für die Hochschullehrer an der Universität Graz (DA I) hat sich in seiner Sitzung vom 20.1.1993 eingehend mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) befaßt und folgende Stellungnahme einstimmig verabschiedet:

Der DA I verurteilt grundsätzlich die in dem Entwurf eines UOG 1993 zum Ausdruck kommenden Tendenzen zu einem Abbau demokratischer Entscheidungsinstanzen zugunsten monokratischer - was besonders in der Machtfülle der Rektoren, Dekane, Studiendekane und Institutsvorstände als den operativen Organen im Vergleich zu Senat, Fakultät, Studienkommissionen und Institutskonferenz als den strategischen Organen seinen Ausdruck findet, denen nur mehr eine Richtlinienkompetenz (generell-abstrakt) zukommt - , die Möglichkeiten zu einem verstärkten staatlichen Zugriff auf die Universitäten statt des verstärkten Ausbaus der Hochschulautonomie, sowie die Aufblähung des Verwaltungsapparates durch die Schaffung neuer Institutionen, die unnötige Mehrkosten verursachen. Aus der Sicht der Personalvertretung darf zudem angemerkt werden, daß ein Hinweis auf die Generalklausel hinsichtlich der Gültigkeit des PVG fehlt, woraus sich ergibt, daß die Mitwirkung der Personalvertretung nicht sichergestellt ist.

Zu einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

§ 4 Abs.2: Die Gliederung einer Universität in Fakultäten ist ein Schulbeispiel für die im Gesetz nicht intendierte Hochschulautonomie: die Gliederung wäre im Rahmen der Satzung zu erlassen.

§ 5 Abs.2: Die Aufzählung der durch die Satzung jedenfalls zu regelnden Angelegenheiten zeugt von dem Fehlen jeglicher konkreter Vorstellungen hinsichtlich dieser Universitätsverfassung.

§ 9 Abs.1 führt den Begriff des monokratischen Organs ein, ohne daß dieser zuvor in irgendeiner Weise definiert wurde.

§ 11 Abs.1: Die Beschränkung des Wahlrechtes auf die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Universität stehenden Angehörigen der jeweiligen Personengruppe ist grundsätzlich zu begrüßen.

§ 14 Abs.8: Bei dem hier vorgesehenen Modus der Zuweisung von Planstellen, Räumen und Budgetmitteln durch den Dekan ist eine offensichtliche Zweigeleisigkeit zur Zuweisung durch den Rektor gegeben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer nach Abschaffung der Budget- und Stellenplankommission die Dotationskriterien und Entwicklungsplanungen der Fakultät eigentlich erarbeitet.

§ 18 Abs.3: Es fehlt im Pflichtenkatalog der Universitätsprofessoren jeglicher Hinweis auf eine Verwaltungstätigkeit, von der sie demnach entbunden sind. Wie die Verwaltung eines Institutes erfolgen soll, bleibt demnach schleierhaft.

§ 24 Abs.2 räumt den Universitätsdozenten das Recht ein, die wissenschaftliche Lehre mittels der Einrichtungen der Universität auszuüben, was sonst weder bei den Universitätsprofessoren, noch bei den Gastprofessoren, emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsassistenten in dieser Weise geregelt ist. Entweder handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, oder es müßten analoge Aussagen für alle genannten Personengruppen getroffen werden.

§ 26 Abs.4: Schwerste Bedenken hat der DA I gegen die Verfahren bei der Aufnahme eines Univ.-Ass. bzw. bei der Übernahme in eine Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit (unbefristetes Dienstverhältnis ist ungenau formuliert) bzw. bei der Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses. Die Ausschaltung der Personalkommission, die über den engeren Rahmen eines Instituts hinaus zu einer Objektivierung der Bewertung in der Vergangenheit wesentlich beigetragen hat, ist für den DA I ein Rückfall in die Zeit vor dem derzeit geltenden UOG, der kaum zu verstehen ist. Auch das Verfahren mit zwischen dem Institutsvorstand und der Institutskonferenz wechselnder Antragstellung gewährleistet nicht, daß Univ.-Ass. objektiv aufgrund der von ihnen erbrachten Leistungen beurteilt werden, weil der Institutsrahmen oft einfach zu eng ist. Es wird vorgeschlagen, daß die Personalkommissionen als ein bewährtes Instrument einer kontrollierten Personalpolitik jedenfalls beibehalten werden.

§ 29 : Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Einführung einer neuen Dienstpostenkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb wird in keiner Weise eingesehen, da sich aus Abs.3 eine den Universitätsassistenten vergleichbare Aufgabenstellung ergibt.

§ 36 Abs.5 räumt dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht ein, an Sitzungen der Senates mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um Angelegenheiten des Arbeitskreises handelt; im Gegensatz dazu sind in einer völlig ungerechtfertigten Ungleichbehandlung die aus einer Wahl aller Universitätbediensteten hervorgegangenen Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse aus dem Senat eliminiert worden, in dem sie bislang Sitz und Stimme hatten.

§ 37 Abs.1 räumt den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Einsichtsrecht in Personalakten ohne Zustimmung des (der) betroffenen Bediensteten ein, was nicht erträglich ist.

§ 37 Abs.2 räumt den Mitgliedern des Arbeitskreises das Recht ein, zu zweit an Sitzungen eines Kollegialorgans teilzunehmen, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden. Die Personalvertretung fordert, daß dieses Recht auch für jeweils ein Mitglied des Dienststellenausschusses gelten müsse.

§ 37 Abs.3 räumt dem Arbeitskreis die Möglichkeit ein, innerhalb von drei Wochen gegen eine Entscheidung eines Universitätsorganes Einspruch zu erheben, soweit Grund zur Annahme einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung besteht. Im Licht dieser Bestimmung müßten auch die Fristen für die Mitwirkung der Personalvertretung auf drei Wochen ausgedehnt werden. Da diese Fristen aber durch das PVG geregelt sind und um unbillige und unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, diese Einspruchsfrist auf zwei Wochen zu verkürzen.

§ 38 Abs.2: in Ziffer 3 muß es wohl heißen des Studienplanes bzw. der Studienpläne, wenn es sich um mehrere verwandte Studienrichtungen handelt. Das Gesetz stellt in diesem Zusammenhang überhaupt nicht auf die Situation der Geistes- und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten mit ihrer Vielzahl von Studienrichtungen und derzeit auch Studienkommissionen ab, was an sich eine Vielzahl von Studiendekanen zur Folge hätte.

Als Ziffer 8 müßte im Aufgabenkatalog der Studienkommission in Konkordanz mit § 40 Abs.3 Ziffer 3 auch die Erstellung von Vorschlägen für die Lehraufträge genannt sein.

§ 38 Abs.5 wird in seiner Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit zutiefst bezweifelt und führt ein weiteres Element der Ungleichheit in das Gesetz ein.

§ 38 Abs.6 spricht wieder nur die Situation an, wenn für eine Studienrichtung eine Studienkommission eingerichtet wird; wird für mehrere fachverwandte Studienrichtungen gleichfalls nur eine Studienrichtung eingerichtet, so muß der Abs.6 modifiziert werden.

§ 40 Abs.1 muß es in Z.6 sinngemäß heißen: ...Studienkommission erfaßte(n) Studienrichtung(en)

§ 40 Abs.2 spricht von Anweisungen des Studiendekans an Universitätslehrer zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, was wohl in glattem Widerspruch zur Freiheit der Lehre steht.

§ 40 Abs.8 ist unklar: wie weit ist der Studiendekan für die Verleihung und Anerkennung akademischer Grade zuständig ?

§ 41 Abs.3 Ziffer 3: nennt als Bedingung für die Einrichtung eines Instituts das Vorhandensein von mindestens drei Habilitierten; diese Bedingung stellt aber nicht ausreichend auf die Institutsstruktur ab, weil Habilitierte keine eigene Dienstpostenkategorie darstellen und habilitierte Univ.-Ass. durch Berufung, Pensionierung oder Tod ausscheiden können, womit das Institut eine konstitutive Eigenschaft verlöre.

§ 43 Abs.2 bringt bezüglich der Lehrtätigkeit eine Kompetenzüberschneidung mit dem Studiendekan mit sich. Grundsätzlich darf gefragt werden, was mit organisatorischer Leitung der Forschungstätigkeit am Institut eigentlich gemeint ist ? Aus der Realität wäre ein Passus mit Förderung und Unterstützung zielführender.

§ 43 Abs.3 bringt praktisch ein Vetorecht mit sich, was aus grundsätzlichen Gründen schärfstens abzulehnen ist. Entweder handelt es sich laut § 41 Abs.3 Zif.3 um geeignete Personen oder nicht.

§ 45 Abs.1 Ziffer 4 sieht die Beschlusfassung des Fakultätskollegiums über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag der Fakultät aufgrund einer Vorlage des Dekans vor. In diesem Zusammenhang wäre die Mitwirkung einer institutionalisierten Budget- und Stellenplankommission nach den praktischen Erfahrungen der Arbeit dieser Kommission sehr nützlich, denn auch der Dekan neuen Typs wird für die Vorbereitung seiner Vorlage ein Gremium benötigen, das er sich aber nicht nach den Vorstellungen des Fakultätskollegiums, sondern nach seinen eigenen schaffen kann.

§ 46 Abs.1 Ziffern 9 und 10 bringen eine merkwürdige Kompetenzüberschneidung mit dem Rektor mit sich, die nicht begründet wird.

§ 46 Abs.1 Ziffer 12 nennt die Einsprüche gegen Beschlüsse der Studienkommission über Studienpläne in der taxativen Aufzählung der Aufgaben des Dekans: hier kann es sich nur um etwaige Einsprüche bzw. um ein Recht, nicht eine Pflicht des Dekans handeln !

§ 46 Abs.3 bringt mit dem Wahlmodus ein starkes Durchgriffsrecht des Rektors auf die Fakultät mit sich, welches die Autonomie der Fakultät gewaltig beeinträchtigt. Hier müßte sichergestellt werden, daß das Fakultätskollegium den Wahlvorschlag des Rektors begründetermaßen beeinspruchen kann !

§ 46 Abs.4 sollte in der Formulierung wohl sicherstellen, daß auch ein Universitätsprofessor, der zum Dekan gewählt wird, über organisatorische Fähigkeiten verfügt, was in der derzeitigen Formulierung allerdings nicht der Fall ist.

§ 48 Abs.2: Aus der Sicht des Dienststellenausschusses für die Hochschullehrer wird die Eliminierung der Vorsitzenden von DA I und DA II aus dem Senat schärfstens verurteilt, weil dadurch eine Mitsprache der Personalvertretung bei wichtigen Richtlinienentscheidungen des Senates nicht mehr gewährleistet ist.

§ 50 Abs 2 wird von allen Angehörigen der Universität in vehementer Weise abgelehnt. Der hier vorgesehene Wahlmodus sichert dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine weitgehende Möglichkeit des Durchgreifens auf den durch den Rektor vertretenen Teil der Universitätsleitung. Auch hier wäre analog zur Dekanswahl zumindest die Möglichkeit eines begründeten Einspruchs des Senats gegen den Wahlvorschlag des Rektors vorzusehen.

§ 51 Abs.3: regelt in ähnlich undemokratischer Weise die Wahl des (der) Vizerektors (en). Es muß noch einmal festgehalten werden, daß die für die Wahl des Rektors, der Vizerektoren und der Dekane vorgesehenen Wahlverfahren dem Bundesminister einen unmittelbaren Zugriff auf die Leitungsebene der Universität und einen mittelbaren auf jene der Fakultäten. Damit ist die Autonomie der Universitäten schwerstens gefährdet, die der Entwurf doch angeblich zu stärken beabsichtigt.

§ 77: regelt nicht den Modus der Errichtung interuniversitärer Institute; entspricht dieser dem Modus der Errichtung interuniversitärer Einrichtungen ?

§ 80 Abs.3 Ziffer 1 bedeutet einen schweren Eingriff in die Autonomie der Universitäten

§ 80 Abs.6 regelt die Zusammensetzung des Universitätenkuratoriums. Daß es sich hier um weisungsfreie Personen handelt (Verfassungsbestimmung !!), ist wohl nur in der Theorie gegeben. Die Bestellung von drei Mitgliedern des Nationalrates und von zwei Mitgliedern des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen, deren fachliche Kompetenz unklar bleibt (die Universität ist kein Wirtschaftsunternehmen), sichert dem Bundesminister bereits bei der Bestellung der Mitglieder maximale Eingriffsmöglichkeiten.

§ 81 Abs.2 führt zu einer ungeahnten Aufblähung der Rektorenkonferenz, was bei einem Kollegialorgan, dem zudem ausschließlich beratende Kompetenzen zukommen, nur zu einer Erhöhung der Ineffizienz führen kann.

§ 82 Abs.1 führt durch die Schaffung einer zusätzlichen Bundeskonferenz des nichtwissenschaftlichen Personals zu einer weiteren Aufblähung des Apparats, die durch die mangelnden Kompetenzen nicht gerechtfertigt ist.

§ 82 Abs.2 vergißt auf die Regelung der Funktionsperiode der Mitglieder der Professorenkonferenz.

§ 82 Abs.4 vergißt offensichtlich auf die Nennung der Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals in den obersten Kollegialorganen.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß der Entwurf eines UOG 1993 in der vorliegenden Form als ein gänzlich ungeeignetes Instrument zur Lösung der Probleme der österreichischen Universitäten angesehen werden kann. Der gegenüber dem UOG 75 vielfach geäußerte Vorwurf einer Verbürokratisierung des universitären Geschehens trifft auf diesen Entwurf in noch viel größerem Ausmaß zu, weil er eine Vielzahl neuer Organe (Musterbeispiel die Studiendekane) schafft. Die Kollegialorgane werden durch die Aushöhlung der Kompetenzen als Organe der Mitbestimmung und Mitwirkung noch unattraktiver als die bestehenden Gremien, weil ihnen jegliche Entscheidungskompetenz bis auf die Erlassung abstrakt-genereller Richtlinien genommen wird.

8/18a Hb.6

(A.Prof.Univ.-Doz.Dr.Erwin Pochmarski, Vorsitzender des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer an der Universität Graz)

